

Vereinbarung über Regelungen von Arbeitsverhältnissen
(technisch/administrativer Dienst) bei
festgestellter Beeinträchtigung durch
Bautätigkeiten

Präambel: Die nachfolgenden Regelungen gelten, sofern in Absprache mit dem Geschäftsbereich Gebäudemanagement und der Stabsstelle Sicherheitsingenieur das Arbeiten am regulären Arbeitsplatz aus Arbeitsschutzgründen nicht möglich ist.

1. Kann der Arbeitseinsatz am Arbeitsplatz nicht erfolgen, ist zunächst unter Hinzuziehung des Referates Flächenmanagement zu prüfen, ob Ausweichräumlichkeiten zur Verfügung stehen.
2. Sofern Ausweichräumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, kann eine vereinfachte Beantragung von alternierender Wohnraumarbeit erfolgen.
 - 2.1. Die Beantragung erfolgt unter Angabe des von der Bautätigkeit betroffenen Gebäudes mittels des vorhandenen Formulars „Antrag auf alternierende Wohnraumarbeit (Anlage 3 zur Dienstvereinbarung)“ und ist auf dem Dienstweg und über die Stabsstelle Sicherheitsingenieur (SI) dem Referat Allgemeine personalund tarifrechtliche Angelegenheiten (R 12) einzureichen.
 - 2.2. Die Bestätigung der Beteiligung des Referates Flächenmanagement ist dem Antrag beizufügen.
 - 2.3. Die Beantragung der vorübergehenden Wohnraumarbeit aufgrund von Bautätigkeit erfolgt abweichend von der Dienstvereinbarung über die Alternierende Wohnraumarbeit ohne weitere Begründung.
 - 2.4. Der/die Vorgesetzte und die Sicherheitsfachkraft erklären durch Mitzeichnung des Antrages ihr Einverständnis.
 - 2.5. Die Stellungnahme der/des Vorgesetzten zum Antrag gemäß Anlage 4 zur Dienstvereinbarung entfällt.
 - 2.6. Im Antrag ist die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Wohnraumarbeit — längstens 3 Monate — anzugeben.
 - 2.7. Die Abstimmung des Antrages auf alternierende Wohnraumarbeit mit der Beauftragten für den Datenschutz erfolgt durch das Referat Allgemeine personalund tarifrechtliche Angelegenheiten.
 - 2.8. Die Genehmigung der Alternierenden Wohnraumarbeit wegen Bautätigkeit erfolgt formlos durch das Referat Allgemeine personal- und tarifrechtliche Angelegenheiten.
 - 2.9. Der Personalrat erhält den jeweiligen Antrag auf alternierende Wohnraumarbeit — sofern eine Genehmigung erfolgt - zur Kenntnis. Ablehnungen von Anträgen werden dem Personalrat zur Mitbestimmung vorgelegt.
 2. 1 0. Im Übrigen gelten die Regelungen der Dienstvereinbarung über die Alternierende Wohnraumarbeit.

3. Abweichend von den unter Punkt 3 der Dienstvereinbarung zur variablen Arbeitszeit genannten Regelungen kann der Dienst auf Antrag außerhalb der Rahmenarbeitszeit am Morgen und am Abend erbracht werden.
 - 3.1. Der Antrag auf Aufhebung dieser Rahmenarbeitszeit ist formlos unter Angabe des von der Bautätigkeit betroffenen Gebäudes auf dem Dienstweg und über die Stabsstelle SI dem Referat Allgemeine personal- und tarifrechtliche Angelegenheiten (R 12) einzureichen.
 - 3.2. Der/die Vorgesetzte und die Sicherheitsfachkraft erklären durch Mitzeichnung des Antrages ihr Einverständnis.
 - 3.3. Die Genehmigung erfolgt durch das Referat Allgemeine personal- und tarifrechtliche Angelegenheiten.
 - 3.4. Der Personalrat erhält den jeweiligen Antrag— sofern eine Genehmigung erfolgt - zur Kenntnis. Ablehnungen von Anträgen werden dem Personalrat zur Mitbestimmung vorgelegt.
4. Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.03.2020.

Kiel, 29.03.2018


Claudia Meyer
Kanzlerin


Heinke Gier
Vorsitzende des Personalrates